



MICROSITE „DIGITALE SCHULE DER ZUKUNFT“

Erziehungsberechtigte

Stand: 28.01.2026



→ [www.km.bayern.de / digitale-schule-der-zukunft / erziehungsberechtigte](http://www.km.bayern.de/digitale-schule-der-zukunft/erziehungsberechtigte)

Inhaltsverzeichnis

Erziehungsberechtigte	3
Angebote	5
Informationsmaterialien	5
Informationsveranstaltungen	6
Gerätekauf	8
Förderantrag	13
Förderantrag	13
Erklärvideo zur Antragstellung	14
Support-Hotline	14
Die wichtigsten Fragen im Überblick	14
Weiterführende Informationen	20

Erziehungsberechtigte

Angebote




Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Medienerziehung ©Halfpoint - stock.adobe.com

Gerade im Bereich der Medienerziehung spielen die Erziehungsberechtigten eine entscheidende Rolle, da sie die Kinder und Jugendlichen beim digital gestützten Lernen zuhause begleiten und in der Mediennutzung Vorbilder sind.

Bei dieser Aufgabe sollen die Erziehungsberechtigten mit Informationsmaterialien zu den wichtigsten Themen der Medienerziehung und konkreten Praxistipps unterstützt werden.

Informationsmaterialien zu medienpädagogischen Themen

Informationen zu zentralen medienerzieherischen Fragestellungen bieten die folgenden Webseiten:

 **Lernen mit digitalen Medien**
<https://isb-magazin.de/dsdz/index>



Medien in der Familie

<https://mebis.bycs.de/beitrag/medien-in-der-familie-eltern>



Medien in der Familie (fremdsprachige Elternseiten)

Die jeweilige Sprache kann oben über die graue Schaltfläche ausgewählt werden.
<https://mebis.bycs.de/beitrag/medien-in-der-familie-eltern>



Medien und Gesundheit

<https://mebis.bycs.de/beitrag/medien-gesundheit-eltern>



Social Media

<https://mebis.bycs.de/beitrag/social-media-eltern>



Verletzendes Online-Handeln

https://mebis.bycs.de/beitrag/verletzendes_online_handeln-eltern



Jugendschutz und Sicherheitseinstellungen

https://mebis.bycs.de/beitrag/jugendschutz_und_sicherheitseinstellungen-eltern



Sexualisierte Inhalte

https://mebis.bycs.de/beitrag/sexualisierte_inhalte-eltern

Online-Informationsveranstaltungen

Für alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine „Digitale Schule der Zukunft“ besuchen, werden kostenfreie Online-Informationsveranstaltungen des [Medienpädagogischen Referentennetzwerks Bayern](#)

https://www.stiftung-medienpaedagogik-bayern.de/Projekte/Medienpaedagogisches_Referentennetzwerk_Bayern/261_Infoveranstaltungen_fuer_Eltern_von_10_bis_14_Jaehrigen.htm

der BLM Stiftung Medienpädagogik Bayern angeboten. Die Informationsveranstaltungen richten sich an Erziehungsberechtigte von 10- bis 14-Jährigen und finden mit wechselnden Schwerpunkten zu den folgenden Themen statt:

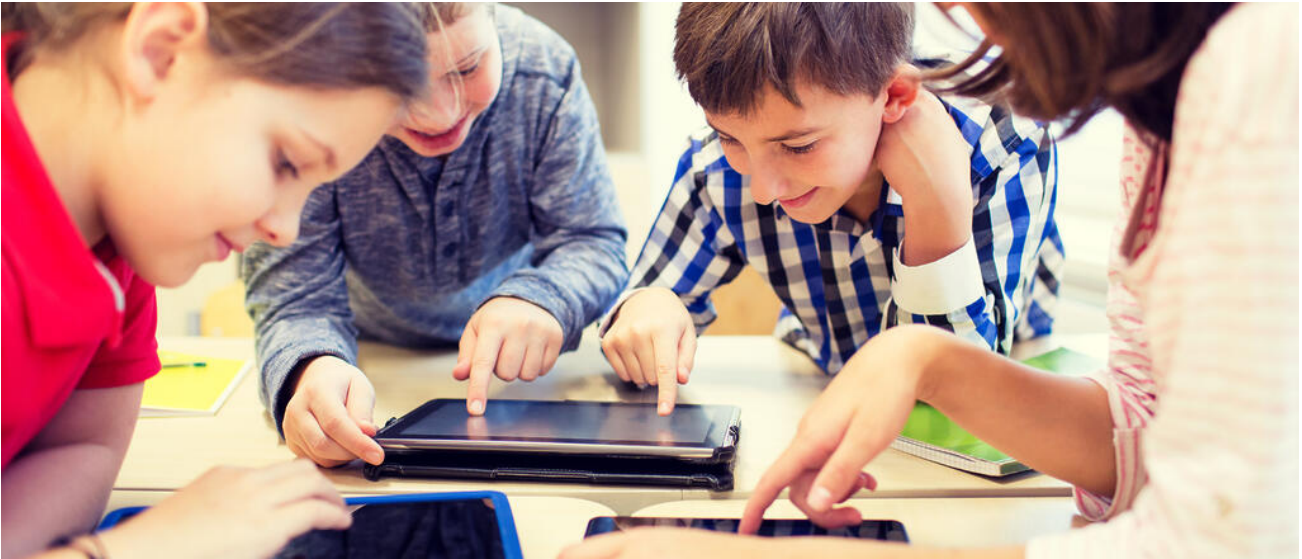
- Medien in der Familie – wie kann ich mein Kind im Umgang mit Medien gut begleiten?
- Cyber-Mobbing und Belästigung im Netz – wie kann ich mein Kind unterstützen?
- Fake News – wie erkenne ich Desinformation und Verschwörungsmymen im Netz?
- Faszination digitale Spiele – was zockt mein Kind online?

- Streamen, Surfen, Spielen – was macht mein Kind im Internet?
- Snapchat, Instagram und TikTok – was macht mein Kind auf Social Media? in Leichter Sprache

Die Erziehungsberechtigten erhalten medienpädagogisches Hintergrundwissen und konkrete Tipps für eine altersgerechte Mediennutzung ihrer Kinder.

Die Terminübersicht und die Einwahllinks für die Informationsveranstaltungen erhalten die Erziehungsberechtigten von der Schule ihres Kindes.

Gerätekauf



Erprobung pädagogisch-didaktischer Konzepte im Rahmen der 1:1-Ausstattung ©mickyso - stock.adobe.com

Die „Digitale Schule der Zukunft“ verfolgt das Ziel, Schule und Unterricht so weiterzuentwickeln, dass die Schülerinnen und Schüler auf die digitale Lebens- und Arbeitswelt vorbereitet werden. Die technische Grundlage dafür bildet die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten.

- Die Tablets, Notebooks oder Convertibles werden von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern erworben und befinden sich in deren Eigentum.
- Die Finanzierung wird mit einem staatlichen Zuschuss in Höhe von maximal 350 Euro pro Gerät unterstützt.
- Die Geräte werden für schulische Zwecke genutzt. Da es sich um Privatgeräte handelt, können sie aber auch zuhause privat verwendet werden.
- Die Schulen können technische Mindestkriterien für die Geräte festlegen. Damit wird sichergestellt, dass die Geräte effektiv zum Lernen eingesetzt werden können.
- Die Inanspruchnahme des Angebots der geförderten Gerätebeschaffung durch die Erziehungsberechtigten ist freiwillig.
- Wenden Sie sich bzgl. des Gerätekaufs bitte an die Schule Ihres Kindes.

FAQ

Welche Schülerinnen und Schüler können sich an der 1:1-Ausstattung beteiligen?

Antragsberechtigt sind die volljährigen Schülerinnen und Schüler einer 1:1-Ausstattungs-klasse, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte. Ob eine Schülerin bzw. ein Schüler eine 1:1-Ausstattungs-klasse besucht, können die Erziehungsberechtigten an der Schule des Kindes erfragen.

Wem gehören die mobilen Endgeräte?

Die Tablets oder Laptops werden als nicht lernmittelfreie Lernmittel im Sinne des [Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-21) (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-21> (Art. 21 Abs. 3 BaySchFG) von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern beschafft und sind somit Privatgeräte. Die Geräte können daher von den Schülerinnen und Schülern sowohl zu schulischen wie auch zu privaten Zwecken genutzt werden.

Müssen die Erziehungsberechtigten ein mobiles Endgerät erwerben?

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus verfolgt im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ das Ziel, dass ganze Jahrgangsstufen mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden. Die Förderung der Beschaffung eines mobilen Endgeräts ist gleichwohl ein Angebot. Ob die Erziehungsberechtigten davon Gebrauch machen, steht ihnen frei.

Nehmen Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler das Angebot nicht an, stellen die Schulen nach Möglichkeit mobile Endgeräte aus dem Leihgerätepool der Schule.

Für Schülerinnen und Schüler aus finanziell unterstützungsbedürftigen Familien stehen verschiedene Lösungen zur passgenauen Auswahl vor Ort zur Verfügung, z. B. Ratenzahlungsmodelle, die Kombination der Förderung mit SGB II-Leistungen oder der Rückgriff auf den Leihgeräte-Pool der Schule.

Dürfen die Geräte ausschließlich für schulische Zwecke verwendet werden?

Die mobilen Endgeräte können auch für private Zwecke genutzt werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass dies nicht den Gebrauch für die Schule beeinträchtigt.

Was passiert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schule verlässt?

Wenn die Schülerin bzw. der Schüler die Schule nach Erhalt der Förderung verlässt, darf sie bzw. er das Gerät behalten. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler müssen die Förderung nicht zurückbezahlen. Wenn zum Zeitpunkt des Verlassens der Schule bzw. einer 1:1-Ausstattungs-klasse bereits ein Gerät beschafft wurde, ist darauf zu achten, dass der Förderantrag bis spätestens zwei Monate nach Verlassen der Schule, für die das Gerät beschafft wurde, einzureichen ist.

Welche Geräte werden gefördert?

Gefördert wird die Beschaffung von mobilen Endgeräten (Laptops/Notebooks, Tablets oder Convertibles) einschließlich der ggf. von der Schule verbindlich vorgegebenen Ausstattungskomponenten (Tastatur und/oder Stift), die im Förderzeitraum beschafft wurden. Beginn und Ende des Förderzeitraums werden in einer kultusministeriellen Bekanntmachung festgelegt.

Nicht gefördert werden Mobilfunktelefone und Smartphones.

Welche Anforderungen bestehen an die geförderten Geräte?

Das mobile Endgerät muss entweder ein Neugerät mit mind. 10 Zoll Bildschirmgröße oder ein Refurbished-Gerät mit mind. 10 Zoll Bildschirmgröße von gewerblichen Händlern mit einer Garantie von mindestens einem Jahr sein. Zusätzlich können die Schulen technische Mindestkriterien vorgeben. Denn die Schulen müssen sich darauf verlassen können, dass mit den mobilen Endgeräten auch effektiv im Unterricht gearbeitet werden kann. Welche Geräte hierfür technisch geeignet sind, hängt von der konkreten technischen Situation und den pädagogisch-didaktischen Zielsetzungen an der jeweiligen Schule ab.

Beispielsweise darf der Bildschirm eines Tablets nicht zu klein sein, damit auch längeres Arbeiten lernförderlich und ergonomisch möglich ist. Auch müssen die Geräte zur bereits bestehenden IT-Infrastruktur der Schule passen. Nur so ist etwa gewährleistet, dass Inhalte der Schülergeräte schnell und einfach auf der digitalen Tafel im Klassenzimmer präsentiert

werden können.

Die technischen Mindestkriterien können sich zum Beispiel auf die Displaygröße, das Betriebssystem sowie verschiedene Ausstattungskomponenten (z. B. Eingabestift, Tablet-Tastatur) beziehen. Förderfähig sind Geräte, die diese Mindestkriterien erfüllen.

Die technischen Mindestkriterien werden vorab in geeigneter Weise mit dem Elternbeirat und dem Sachaufwandsträger abgestimmt.

Was passiert, wenn ein Gerät verloren geht oder beschädigt wird?

Da es sich bei den in der „Digitalen Schule der Zukunft“ beschafften Geräten um Privatgeräte handelt, wird von Seiten der Schule, des Schulaufwandsträgers oder des Staatsministeriums keine Haftung bei Verlust oder Zerstörung des Geräts übernommen.

In diesen Fällen kann jedoch einmalig eine erneute Förderung beantragt werden, sofern die Beschaffung des zweiten Geräts spätestens für die 9. Jahrgangsstufe bzw. am Gymnasium für die 12. Jahrgangsstufe erfolgt.

In welcher Höhe werden die mobilen Endgeräte gefördert?

Die Höhe des maximalen Förderbetrags beträgt 350 Euro.

Welche Unterstützung gibt es für Erziehungsberechtigte, die den finanziellen Eigenanteil nicht übernehmen können?

Für finanziell unterstützungsbedürftige Familien stehen verschiedene Lösungen zur passgenauen Auswahl vor Ort zur Verfügung, z. B. Ratenzahlungsmodelle, die Kombination der Förderung mit SGB II-Leistungen, anderen Förderungen (z. B. Förderverein der Schule) oder der Rückgriff auf den Leihgeräte-Pool der Schule.

Kann ein Förderverein die Erziehungsberechtigten bei der Finanzierung der Geräte unterstützen?

Ja. Es ist nicht förderschädlich, wenn ein Förderverein Erziehungsberechtigte bei der

Finanzierung der Geräte unterstützt. Wichtig ist lediglich, dass die Geräte zum Eigentum der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler beschafft werden.

Bei der Online-Beantragung des staatlichen Zuschusses ist es den antragstellenden Erziehungsberechtigten möglich, direkt die Kontonummer des Fördervereins anzugeben. Bei der Antragstellung muss dann angegeben werden, dass der Kontoinhaber von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller abweicht.

Wird auch Leasing bezuschusst?

Nein, Leasing wird nicht bezuschusst.

Welcher Förderzeitraum ist bei der Beschaffung der Geräte einzuhalten?

Um eine Förderung zu erhalten, muss das Gerät im Zeitraum der Geltung der Förderrichtlinie gekauft werden. Ab welchem Zeitpunkt ein Gerät förderfähig ist, erfahren die Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Schule. Für Geräte, die davor gekauft wurden, kann grundsätzlich keine Förderung beantragt werden.

Wie lange dauert es von der Antragsstellung bis zur Auszahlung der Fördersumme?

Jeder Antrag wird einzeln durch die Schule bearbeitet und ist somit von der Bearbeitungsgeschwindigkeit der Schule abhängig. Erst wenn der Antrag vollständig geprüft worden ist, kann die Fördersumme durch das Landesamt für Schule ausbezahlt werden.

Wer darf die Geräte kaufen?

Grundsätzlich sollten zur Abwicklung der Förderung Antragssteller und Rechnungsempfänger identisch sein. Daher sollte darauf geachtet werden, dass die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger (die volljährigen Schülerinnen und Schüler einer 1:1-Ausstattungs-klasse, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte) das Gerät kaufen und die Rechnung auf deren Namen ausgestellt wird.

Förderantrag



Antragstellung im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ ©Lumos sp - stock.adobe.com

Förderantrag

Die Förderung für den Kauf eines mobilen Endgeräts im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ kann ab sofort beantragt werden. Voraussetzung ist, dass die Schulklasse des Kindes als 1:1-Ausstattungs-klasse an der „Digitalen Schule der Zukunft“ teilnimmt. Volljährige Schülerinnen und Schüler einer 1:1-Ausstattungs-klasse sind selbst antragsberechtigt.



www.dsdz.bayern.de

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmuk/stmuk/digitale_schule_foerderantrag/index



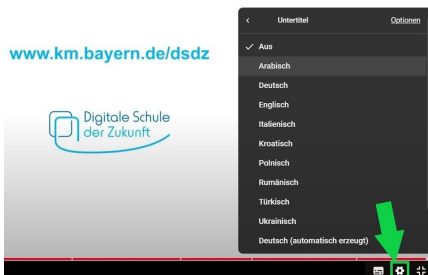
Bei Fragen zum Bearbeitungsstand Ihres Förderantrags wenden Sie sich bitte an die Schule Ihres Kindes.

Erklärvideo zur Antragstellung



„Digitale Schule der Zukunft“: Erklärvideo zur Antragsstellung (Schuljahr 2025/2026)

<https://www.youtube.com/watch?v=G3pX52LFwLw>



Über die Einstellungen auf YouTube besteht die Möglichkeit, das Erklärvideo mit **Untertiteln** in verschiedenen Sprachen anzeigen zu lassen.

Support-Hotline

Sollten Sie Fragen zur Antragstellung haben, wenden Sie sich gerne an die Schule Ihres Kindes oder an die Support-Hotline der „Digitalen Schule der Zukunft“. Bitte halten Sie bei Anfragen Ihre Auftragsnummer bereit.

Telefon: [089/660 677 079](tel:089660677079)

Fax:

E-Mail: support@dsdz.bayern.de

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)

Die wichtigsten Fragen im Überblick

[Welche Angaben sollen zum Modell gemacht werden?](#)

Geben Sie hier die Gerätebezeichnung an: z. B. „Apple iPad (9. Generation)“; „Microsoft Surface Go3“ o. Ä.

Was wird unter dem Endpreis (ohne nicht zuwendungsfähiges Zubehör und sonstige Nebenleistungen) verstanden?

Im Antrag ist der Endpreis ohne nicht zuwendungsfähiges Zubehör und sonstige Nebenleistungen anzugeben.

Nicht zuwendungsfähiges Zubehör wäre beispielsweise eine Schutzfolie, Hülle oder Tasche für das Gerät. Unter sonstigen Nebenleistungen versteht man eine Versicherung, Einrichtungskosten, Garantieverlängerung oder auch Kosten für Software usw.

Sofern in der Rechnung nicht zuwendungsfähiges Zubehör und/oder sonstige Nebenleistungen ausgewiesen ist/sind, sind die angegebenen Kosten um den nicht förderfähigen Teil zu kürzen, so dass nur noch zuwendungsfähige Kosten bleiben.

Ist in der Rechnung das nicht zuwendungsfähige Zubehör nicht einzeln ausgewiesen, muss entweder die Rechnung für die Angabe des zuwendungsfähigen Betrags neu ausgestellt werden, oder eine die Rechnung ergänzende Bestätigung des Händlers eingeholt und beigefügt werden, aus der der Einzelpreis der förderfähigen Bestandteile ersichtlich wird.

Wo ist das Datum des Kaufs zu finden?

Das Datum ist auf dem Kaufbeleg (Rechnung oder Kassenzettel) zu finden.

Bis wann muss der Förderantrag spätestens eingereicht werden?

Grundsätzlich ist der Förderantrag bis spätestens neun Monate nach Beschaffung des Endgeräts über das Online-Formular einzureichen. Darüber hinaus steht es den Schulen frei, Fristen für die Abgabe zu setzen, um eine zügige Abwicklung des Prüfprozesses zu ermöglichen. Bitte informieren Sie sich bei der Schule Ihres Kindes, bis wann der Förderantrag online gestellt und zusammen mit den Belegen bei der Schule eingereicht werden soll.

Förderanträge, die später als neun Monate nach Beschaffung des Endgeräts eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Verlässt der Schüler bzw.

die Schülerin die Schule, ist der Förderantrag bis spätestens zwei Monate nach Verlassen der Schule zu stellen.

Wie schnell kann nach der Antragstellung mit der Auszahlung der Förderung gerechnet werden?

Nach der Antragstellung über www.dsdz.bayern.de <http://www.dsdz.bayern.de> wird der Förderantrag zunächst von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Schule geprüft und an die zuständige Bewilligungsstelle, das Landesamt für Schule (LAS), weitergeleitet. Der Zeitraum ist somit abhängig vom Prüfprozess an der jeweiligen Schule und an der Bewilligungsstelle. Nach positiver Prüfung des Antrags durch das LAS erhalten Sie einen Förderbescheid; anschließend werden die Fördergelder schnellstmöglich ausgezahlt. Zu beachten ist zusätzlich die übliche Dauer der Überweisung bis zur Gutschrift auf dem Konto.

An wen kann man sich wenden, falls man keine Zahlung erhalten hat?

Wenden Sie sich zunächst an die Schule, um Auskunft zum aktuellen Stand der Antragsprüfung zu erhalten. Sofern Ihr Antrag bereits positiv von der Schule geprüft wurde, wenden Sie sich an die o. g. Support-Hotline, um über den aktuellen Stand Ihres Antrags Auskunft zu erhalten.

Aus welchen Gründen kann der Förderantrag abgelehnt werden?

Es kann verschiedene Gründe geben, weshalb ein Förderantrag nicht bewilligt wird (z. B. fehlende oder falsche Belege, ein Gerät, das nicht den technischen Mindestkriterien der Schule entspricht oder dass der Bewilligungszeitraum nicht eingehalten wurde). Sollte Ihr Förderantrag abgelehnt worden sein, so nehmen Sie bitte Kontakt mit der Schule auf. Ggf. kann der Antrag erneut eingereicht werden.

Ist es möglich, neben der mit dem Formular beantragten Förderung zusätzliche Leistungen zu bekommen?

Eine Kombination aus Fördermitteln des Landes im Rahmen der „Digitalen Schule der

Zukunft“ mit Fördermitteln Dritter (z. B. Förderverein, Stiftung, Sozialhilfeträger, Kommune etc.) ist grundsätzlich möglich. Jedoch darf die Summe aller Förderungen, soweit diese für denselben Verwendungszweck einzusetzen sind, nicht höher sein als die Kosten für das mobile Endgerät. Daher muss angegeben werden, ob weitere Fördermittel beantragt oder bereits ausgezahlt wurden.

Anzugeben sind dabei nur Förderungen, die nicht von den Erziehungsberechtigten zurückzahlen sind (z. B. im Fall, dass ein Förderverein der Schule den Geldbetrag nur vorgestreckt hat).

Wie kann sich die Förderung nach diesem Förderprogramm reduzieren?

Die mobilen Endgeräte werden vom Freistaat mit je 350 Euro gefördert. Kostet das Gerät inklusive Ausstattungskomponenten weniger als 350 Euro, ist die Förderung auf diese Kosten beschränkt.

Zu beachten ist dabei, dass die Zuwendungen aller Zuwendungsgeber die Höhe der förderfähigen Ausgaben (Kosten für das mobile Gerät einschließlich der von den Schulen verbindlich vorgegebenen Ausstattungskomponenten) nicht übersteigen.

Sollte sich durch eine zusätzliche Förderung eine Überförderung ergeben (d. h. eine Förderung, die die förderfähigen Gesamtkosten übersteigt), wird die staatliche Förderung im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ entsprechend reduziert.

Beim Ausfüllen des Förderantrags gibt es das Feld „Andere Leistungen“. Was wird darunter verstanden?

Unter „Andere Leistungen“ werden andere Förderungen (z. B. Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II, Zuwendungen von einem Förderverein) verstanden. Soweit für das mobile Endgerät bereits eine andere Förderung beantragt wurde, kann sich die Förderung nach diesem Förderprogramm reduzieren.

Was wird beim Ausfüllen des Förderantrags unter einer „juristischen Person“ verstanden?

Eine juristische Person ist eine Organisation, die durch das Gesetz anerkannt wird. Sie besitzt eigene Rechte und Pflichten, unabhängig von den natürlichen Personen, die sie vertreten. Beispiele sind Fördervereine von Schulen oder Stiftungen.

Die Rechnung ist nicht auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt. Kann trotzdem eine Förderung beantragt werden?

Antragsberechtigt sind gemäß Nr. 7.7 der KMBek „Digitale Schule der Zukunft“ die volljährigen Schülerinnen und Schüler einer 1:1-Ausstattungs-klasse, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte. Demnach sollten Antragssteller und Rechnungsempfänger identisch sein.

Um eine Anschaffung über den Familienkreis zu ermöglichen, können darüber hinaus auch sonstige Familienmitglieder als Rechnungsempfänger akzeptiert werden, wenn offensichtlich ist, dass die Zahlung unabhängig vom Rechnungsempfänger den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern zuzurechnen ist und das mobile Endgerät der Schülerin bzw. dem Schüler der 1:1-Ausstattungs-klasse zur Verfügung steht.

Sofern neben der Originalrechnung ein Nachweis über die Zahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Zuwendungsempfänger (z. B. Kontoauszug, der eine Überweisung des Zuwendungsempfängers an den Rechnungsempfänger belegt) vorliegt, kann eine Förderung beantragt werden.

Muss bei Geschwisterkindern für jedes Kind ein Antrag gestellt werden?

Ja. Für jedes beschaffte Gerät ist ein eigener Förderantrag zu stellen.

Welcher Förderzeitraum ist bei der Beschaffung der Geräte einzuhalten?

Um eine Förderung zu erhalten, muss das Gerät im Zeitraum der Geltung der Förderrichtlinie sowie nach Bestätigung der Teilnahme der Schule an der „Digitalen Schule der Zukunft“ durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus beschafft werden. Ab welchem Zeitpunkt ein Gerät förderfähig ist, erfahren die Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Schule. Geräte, die davor gekauft wurden, werden nicht gefördert.

Warum bekomme ich keine Bestätigungsmail zum Antrag?

Vergewissern Sie sich, dass Sie zum Abschließen des Antragsprozesses auf „Absenden“ geklickt haben. Achten Sie - vor allem bei der Bearbeitung mit Handy oder Tablet - darauf, dass die „Desktopansicht“ eingestellt ist, sonst kann es sein, dass der Button „Absenden“

nicht erscheint. Bitte sehen Sie auch im Spam-Ordner Ihres E-Mail Accounts nach.

Können nach dem Absenden des Antrags noch Änderungen vorgenommen werden?

Sollten Sie nach dem Absenden des Antrags feststellen, dass Angaben nicht korrekt sind, wenden Sie sich bitte an die Schule. Damit die Schule Änderungen Ihrer Angaben im Prüfportal vornehmen kann, benötigt sie die schriftliche Bestätigung (mit Unterschrift) Ihrer (neuen) Daten. Falls der Antrag schon zur Auszahlung weitergegeben wurde, wenden Sie sich an die o. g. Support-Hotline.

Worauf muss bei der Eingabe der IBAN im Online-Formular geachtet werden?

Bei der Eingabe der Ziffern der IBAN ist darauf zu achten, dass zwischen den einzelnen Ziffern sowie am Ende der IBAN kein Leerzeichen eingegeben werden darf.

Worauf muss bei der Eingabe der E-Mail-Adresse im Online-Formular geachtet werden?

Bei der Eingabe der E-Mail-Adresse ist darauf zu achten, dass am Ende kein Leerzeichen eingegeben werden darf.

Wie muss vorgegangen werden, wenn ein neuer Antrag gestellt wurde, weil sich die eigenen Daten geändert haben?

Bitte geben Sie der Schule Bescheid, dass Sie zwei Anträge gestellt haben. Geben Sie an, welche Vorgangsnummer abzulehnen und welche zu genehmigen ist.

Welche Belege müssen bei der Antragsstellung eingereicht werden?

Bei der Antragsstellung ist neben dem Antragsformular der Kaufbeleg einzureichen.

Wie lange müssen die Belege aufbewahrt werden?

Die Belege müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

Die Dateien für den Upload sind zu groß und können nicht hochgeladen werden. Wie kann man die Dateien verkleinern?

Wandeln Sie die Belege in eine PDF-Datei um. Diese benötigt weniger Speicherkapazität.

Bei der Antragsstellung wurde aus Versehen eine falsche Schule ausgewählt. Kann das korrigiert werden?

Sofern der Antrag bereits abgeschickt wurde, können keine Änderungen durch den Antragssteller vorgenommen werden. Bitte stellen Sie einen neuen Antrag.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu Fragen rund um das Förderverfahren finden Sie bei den FAQ zum [→ Gerätekauf](#)

<https://www.km.bayern.de/digitale-schule-der-zukunft/erziehungsberechtigte/weiterfuehrende-schulen/geraetekauf> .